

# Bekanntmachung

## Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper

In Konkretisierung des § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) wird zum Schutz der historischen Altstadt Goslar (Unesco-Weltkulturerbe) allgemeinverbindlich über die ohnehin gesetzlich bestehenden Abbrennverbote hinaus angeordnet, dass auch

**am 31.12.2021 und am 01.01.2022**

wegen der besonderen Brandempfindlichkeit der Gebäude in der **Altstadt** pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Knallkörper usw.) nicht abgebrannt werden dürfen.

Dieses Verbot gilt für den Bereich der Stadt Goslar innerhalb der Grenzen Bahnlinie, Breites Tor, Okerstraße, Reiseckenweg, Zwingerwall, Wasserbreeke, Clausthaler Straße, Nonnenweg, von-Garßen-Straße, Schlüterstraße und Vititorwall. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Kreuzungsbereiche Nonnenweg/Claustorwall und Clausthaler Straße/Bergstraße/Rammelsberger Straße sowie Okerstraße/Reiseckenweg/Köppelsbleek. Der Bereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

**Gem. § 23 Abs. 1 der 1. SprengV ist es seit dem 01.10.2009 bzw. 01.07.2017 ebenfalls verboten, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abzubrennen. Damit gilt das Abbrennverbot auch in den betreffenden Bereichen der Goslarer Ortsteile.**

## Rechtsgrundlage

§ 24 der 1. SprengV vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) i. V. m. § 23 Abs. 1 und 2 der 1. SprengV.

Zu widerhandlungen können gemäß § 46 Ziff. 8b und 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der zurzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, so dass einem erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt ist. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern, vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht abzubrennen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, bei der Stadt Goslar, Fachdienst Sicherheit und Ordnung -, Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Das Verwaltungsgericht Braunschweig kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wieder herstellen.

Goslar, 09.12.2021

i. V.

  
Burkhard Siebert  
Erster Stadtrat